



Die elektronische Gewerbeanzeige

*Handlungsanweisung für die Spezifikation
XGewerbeanzeige in den Versionen 1.1 und
1.2*

- Version 1.1 -

Inhaltsverzeichnis

1	Zur Spezifikation Version 1.1 und 1.2	3
1.1	Umgang mit elektronischen Zertifikaten.....	3
1.1.1	Abschnitt 2.1.4 (Version 1.1) bzw. 2.2.2 (Version 1.2) „Datenübertragungsformat und weitere Standards“	3
1.1.2	Abschnitt 6.3 (Version 1.1) bzw. 7.3 (Version 1.2) „Liste der aktuell gültigen Formate und Spezifikationen (inkl. Version)“	4
1.1.3	Abschnitt 6.1 (Version 1.1) bzw. 7.1 (Version 1.2) „Glossar“	4
2	Zur Spezifikation 1.2	5
2.1	Abschnitt 6.3. „Versionshistorie“	5

1 Zur Spezifikation Version 1.1 und 1.2

1.1 Umgang mit elektronischen Zertifikaten

Elektronische Zertifikate werden im Rahmen von XGewerbeanzeige zur Signatur und zur Verschlüsselung (Chiffrierung) von Nachrichten verwendet. Während die Signatur von Nutzungs- und Inhaltsdaten optional ist, müssen beide Datenarten stets verschlüsselt werden. Dies wird durch das OSCI-Transportprofil (jeweils Abschnitt 3.3 der Spezifikation) eindeutig festgelegt.

Die Spezifikation XGewerbeanzeige enthält unter 6.3 (Version 1.1) bzw. 7.3 (Version 1.2) in der "Liste der aktuell gültigen Formate und Spezifikationen" den Verfahrensbestandteil "Signatur / Zertifikat" mit Format/Spezifikation "X.509v3 aus dem Bereich der Verwaltungs-PKI (V-PKI)". Es fehlt eine explizite Festlegung zu Verschlüsselungszertifikaten.

In Abschnitt 2.1.4 der aktuellen Spezifikation Version 1.1 bzw. Abschnitt 2.2.2 der Version 1.2, gültig ab 01.05.2017 wird in den Beschreibungen zu „DVDV“ und „V-PKI“ die Verschlüsselung auf Zertifikate aus dem Bereich der Verwaltungs-PKI eingeschränkt. Dadurch werden die selbst signierten Chiffrier-Zertifikate der Registergerichte ausgeschlossen, die ab dem 01.01.2017 als Empfänger von XGewerbeanzeige-Nachrichten teilnehmen werden.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der Spezifikation XGewerbeanzeige gilt folgende **Handlungsanweisung**:

Für die Registergerichte dürfen zur Verschlüsselung der Nutzungs- und Inhaltsdaten Zertifikate von beliebigen Certification Authorities (CAs) stammen und insbesondere selbst signiert sein.

Daraus ergeben sich im Folgenden aufgeführte Ergänzungen für die bestehenden Spezifikationen:

1.1.1 Abschnitt 2.1.4 (Version 1.1) bzw. 2.2.2 (Version 1.2) „Datenübertragungsformat und weitere Standards“

DVDV: Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) bildet eine fach- und ebenenübergreifende Infrastrukturkomponente für das E-Government in Deutschland. In diesem Verzeichnisdienst werden jene technischen Verbindungsparameter von Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung hinterlegt, die zu ihrer Nutzung benötigt werden. Über das DVDV werden Zertifikatsinformationen der V-PKI bezogen. **Zur Integration der Registergerichte in die Kommunikation mit DVDV (Spiegelung der SAFE-Einträge) dürfen ausnahmsweise die selbstsignierte Zertifikate von beliebigen Certification Authorities (CAs) für die Verschlüsselung der Nutzungs- und Inhaltsdaten hinterlegt und verwendet werden.**

1.1.2 Abschnitt 6.3 (Version 1.1) bzw. 7.3 (Version 1.2) „Liste der aktuell gültigen Formate und Spezifikationen (inkl. Version)“

Verfahrensbestandteil	Format / Spezifikation
Verschlüsselung (Inhalts- und Nutzungsdaten) / Zertifikat	X.509v3 aus dem Bereich der Verwaltungs-PKI (V-PKI) Ausnahme für Registergerichte: Zertifikate dürfen von beliebigen Certification Authorities (CAs) stammen und selbst signiert sein

1.1.3 Abschnitt 6.1 (Version 1.1) bzw. 7.1 (Version 1.2) „Glossar“

Begriff	Bedeutung
SAFE	SAFE steht für Secure Access to Federated e-Justice/e-Government. Analog zum DVDV bildet es die zentrale Registrierungsstelle für Online-Dienste der Justiz.

2 Zur Spezifikation 1.2

2.1 Abschnitt 6.3. „Versionshistorie“

Darstellung in der Spezifikation:

CR 100 - Entfernung des Merkmals Hauptniederlassung für STAID, EAID und RGID

Korrektur:

CR 100 – Merkmal HauptniederlassungNr wurde entfernt, siehe CR 81

Hinweis: Die Merkmalsgruppe <Hauptniederlassung> darf für die Satzart = STAID weiterhin übermittelt werden, so wie in Abschnitt 6.2.2 „Datensegmente und Datensätze“ festgelegt.

2.2 Übermittlung an Mess- und Eichwesen

Bei den Angaben zu einer Ummeldung sollen auch die bisher ausgeübten Tätigkeiten an die Behörden des Mess- und Eichwesens übermittelt werden. Die Spezifikation lässt diese Übermittlung zu.

Hinweis: Die oben genannte Information „bisher ausgeübte Tätigkeit“ wird im Formularfeld 16 einer Ummeldung angegeben. Das Formularfeld 16 darf nach Gewerbeanzeigenverordnung nicht an das Mess- und Eichwesen übermittelt werden. Die nicht zu übermittelnde Information bezieht sich jedoch auf das Formularfeld 16 der An- und Abmeldung, welches die Angabe zum Nebenerwerb enthält. Die bisher ausgeübten Tätigkeiten sind davon ausgenommen und sollen übermittelt werden.

3 Versionshistorie zum Dokument

3.1 Änderungen von Version 1.0 auf Version 1.1

Der Abschnitt 2.2 wurde ergänzt.